

Francis Morrissey

Ist der neue Kodex ein Gewinn für das Recht der Katholischen Kirche?

Der neue Kodex des Kanonischen Rechts war das Ergebnis einer der umfassendsten und sorgfältigsten Beratungsprozesse, die von der katholischen Kirche durchgeführt wurden. Aber wie bei jedem Gesetzestext wird es trotz der ausgedehnten Beratungen nahezu unmöglich sein, alle Zufriedenzustellen. Was vor allem zählt, ist, daß die Mehrheit fühlt, daß der neue Kodex ihren Durchschnittsbedürfnissen und Erwartungen genügt.

Der Kodex reflektiert zwar einen gegebenen Zeitpunkt im Leben und in der Geschichte der Kirche, aber ebenso auch eine bestimmte Vision von ihr. Er nimmt nicht in Anspruch, das letzte Wort in den Themen, die er beinhaltet, zu sein. Das Gesetz gründet im Leben und in der Tradition der Kirche; ein Gesetz muß sich am Leben orientieren, muß es nicht hervorbringen.

Zuerst muß nun beachtet werden, daß der neue Kodex auf überraschendes Interesse in vielen Teilen der Welt gestoßen ist. Es haben zahlreiche Sitzungen für Laien, Bischöfe, Priester und Ordensmitglieder stattgefunden. Viele Wochen sind seinem Studium und der allmählichen Durchführung gewidmet worden. Anders gesagt, der Kodex ist zweifellos die Antwort auf eine allgemein empfundene Notwendigkeit.

Sicher, es wird zehn Jahre oder länger dauern, bevor die ortskirchliche Gesetzgebung die eigentlichen Durchführungsverordnungen im Dienst der Anwendung des Gesetzes erlassen haben wird. Aber dieser lange Prozeß hat schon begonnen.

Eine Beurteilung des neuen Kodex in diesem Augenblick seiner Geschichte kann sich auf drei allgemeine Gebiete konzentrieren: Die Stoßrichtung des Gesetzbuches als solchen, positive Aspekte der neuen Gesetzgebung und Punkte, die noch der Anpassung oder wesentlichen Ver-

änderung in den bevorstehenden Jahren bedürfen.

1. Die Stoßrichtung des neuen Gesetzbuches

Jeder Gesetzestext muß mit einer Anzahl von allgemein akzeptierten und vorher festgelegten Kriterien übereinstimmen. So auch der neue Kodex.

a. Eines der Ziele von Gesetzgebung ist es, das allgemeine Wohl zu fördern und dazu beizutragen, daß die Willkür, eine der schlimmsten Formen von Diktatur, aufgehoben wird. Ein gutes Gesetz sollte die Ziele einer Gesellschaft herausarbeiten, die Strukturen, die benutzt werden, um diese Ziele zu erreichen, und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Es ist offensichtlich, daß der neue Kodex diesen Maßstäben entspricht.

b. Die Prinzipien, die beim Entwurf des neuen Kodex befolgt werden mußten, waren von der ersten Bischofssynode 1967 mit überwältigender Mehrheit gutgeheißen worden. Das Recht sollte im Kontext dieser Kriterien beurteilt werden, nicht im Licht irgendeiner utopischen Vision, die in Anbetracht der menschlichen Situation der Kirche nicht Wirklichkeit werden kann. Eines dieser zehn Prinzipien wurde im Text nicht völlig verwirklicht, nämlich jenes, angemessene Mittel der Wiedergutmachung vorzusehen, wenn Rechte von Kirchenmitgliedern mißachtet wurden; die Vorschläge, Verwaltungsgerichte in jeder Diözese einzurichten, wurden nicht in die Endversion des Gesetzbuches aufgenommen. Abgesehen von diesem Prinzip wurden die neun anderen Prinzipien recht deutlich erfüllt.

c. Der Kodex muß ein Gesetzestext sein – nicht ein theologisches Kompendium oder ein Handbuch zur Spiritualität. Aber in vielen seiner Ausrichtungen ist er notwendigerweise abhängig vom aktuellen Stand der Theologie. Wenn theologische Fragen unbeantwortet blieben, wäre es unvernünftig, von einem Gesetzestext zu erwarten, daß er die Diskussion entscheidet. Drei spezielle Gebiete bleiben offen, weil noch viel Arbeit zu tun übrigbleibt, um mehrere dogmatische Prinzipien zu präzisieren.

Das erste betrifft die Sakramente und die Ämter. Jedes Sakrament, ohne Ausnahme, gibt immer noch Anlaß zu wichtigen dogmatischen und theologischen Fragen. Diesen Entwicklungsstand mußte der Kodex widerspiegeln. Außerdem vermeidet der Kodex wohlweislich Gesetz-

gebung über neue Ämter aus dem Grunde, weil sie neu sind.

Ein zweites Gebiet betrifft die Beziehungen zwischen Papst und Bischof mitsamt den Zwischeninstanzen der Bischofskonferenzen. Einige erste Schritte wurden getan in Richtung auf die Neudefinierung der Position und Rolle des Diözesanbischofs in der Teilkirche, die seiner Aufsicht anvertraut ist¹. Aber viele nicht beantwortete Fragen bleiben bestehen, besonders hinsichtlich der verbindlichen Bezugnahme auf die höchste Autorität der Kirche in bestimmten Streitfragen und betreffs des Ausmaßes, in dem Beschlüsse der Bischofskonferenz einen Bischof binden, der nicht mit ihnen übereinstimmt.

Ein dritter Bereich betrifft die Beziehungen der Kirche mit anderen christlichen Kirchen. Obwohl mehrere interessante Maßnahmen in das neue Gesetzbuch eingetragen wurden – besonders bezüglich Canon 11 –, würde es unrealistisch gewesen sein, weitere Entwicklungen zu erwarten, bevor wir größere Übereinstimmung in vielen dogmatischen Punkten erreicht haben.

d. Überdies kann man vom Kodex nicht verlangen, daß er Probleme löst, die von Personen und menschlichen Situationen herrühren. Kein Ergebnis von Gesetzgebung kann einer Person gutes Urteilsvermögen verleihen, oder kann sie gütig, mitleidvoll oder verständnisvoll stimmen. Selbst wenn ein Canon in einer idealen Art und Weise formuliert werden könnte, wird seine Anwendung von vielen menschlichen Faktoren abhängen. Daher fällt eine Gesamtbewertung des neuen Kodex positiv aus. Außerdem gibt es spezielle positive Elemente, die herausgehoben werden können.

2. Positive Elemente

Eine Anzahl von interessanten, geringfügigeren Veränderungen sind in das neue Recht eingefügt worden, aber oft handelt es sich nur um Details. Dennoch gibt es auch eine viel tiefergreifende Erneuerung des Geistes, der der Gesetzgebung zugrundeliegt. Dieser Geist ist es, der hilft, der neuen Ausrichtung des Kodex Rechnung zu tragen. Dies könnte wie folgt zusammengefaßt werden: Das Recht, dessen Absicht es ist, das Werk des Geistes innerhalb der Kirche zu vertiefen, verdankt seine Inspiration der Lehre der Kirche. Zum größten Teil wurde diese Lehre vom Zweiten Vatikanischen Konzil formuliert und gelehrt. Aus diesem Grunde hat Papst Jo-

hannes Paul II. bei vielen Gelegenheiten festgestellt, daß der Kodex «das letzte der Dokumente des Zweiten Vatikanums» sei (natürlich unter Berücksichtigung des zum Kodex hinzukommenden neuen Gesetzbuches für die Ostkirchen).

a. Eine erneuerte Ekklesiologie

Die Canones 204–207, ebenso wie Canon 369, bekunden in wenigen Worten eine neu belebte Vision von Kirche, einzig gegründet auf das Volk Gottes, das alle Getauften – die Gläubigen – umfaßt. Der Kodex unterscheidet zwischen der Kirche Christi und ihrer praktischen Verwirklichung in der katholischen Kirche². Neuere Päpste haben von unseren «Schwesterkirchen» gesprochen, welche ebenfalls in vielerlei Hinsicht an kirchlichen Wirklichkeiten teilhaben.

Besondere Betonung ist auf die Diözese oder Teilkirche gelegt. In ihr ist die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft gegenwärtig und wirkt³. Die Gemeinschaft der verschiedenen Kirchen bildet die «*Ecclesia universa*»⁴ oder die Gesamtkirche. Dieser erneuerte Nachdruck legt der Diözese besondere Verpflichtungen auf, die Wirklichkeit der Kirche zu verkörpern; ebenso den Ordensleuten, deren Apostolat mit dem der Diözese, wo sie ihre Mission ausüben, koordiniert sein muß.

Im Gebrauch des Wortes «Gläubige»⁵ scheint der Kodex nicht immer konsequent zu sein; er konzentriert sich immer noch auf die Taufe als das Mittel der Eingliederung in die Kirche⁶. Ganz außergewöhnlich ist der Schwerpunkt, der auf die Berufung zur Mission gelegt wird, welche der Taufe und nicht dem Weihesakrament entspringt. Alle Gläubigen (Kleriker, Ordensleute, Laien) sind zur Mission berufen (zu lehren, zu heiligen und zu dienen) wegen ihrer Eingliederung in Christus durch die Taufe. Es wäre falsch, zu behaupten, daß der neue Kodex von einer «Kirche der Laien» spricht; eher spricht er von einer Kirche der «Gläubigen», deren einer Teil unbedingt die Laien sind.

Die Ekklesiologie konzentriert sich insbesondere auf das Modell der Kirche als einer «Gemeinschaft». Während der Kodex sich auf Begriffe stützt wie hierarchische Gemeinschaft, Gemeinschaft der Gläubigen und Gemeinschaft der Kirchen, spricht er außerdem (und noch spezieller) von jenen, die voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt

stehen⁷, von jenen, die in partieller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen⁸, von jenen, die nicht in Gemeinschaft⁹ oder nicht mehr in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen¹⁰.

b. Wort und Sakrament

Eine auffallende Eigenschaft des neuen Kodex ist die neue Betonung, die auf das Wort Gottes gelegt wird. Es geschieht besonders durch den Dienst am Wort, daß Glaube erzeugt und gestärkt wird¹¹. Die Gläubigen haben das Recht, aus dem Wort Gottes und den Sakramenten Hilfe von ihren Seelsorgern zu empfangen¹². Die Diözese wird durch das Evangelium und die Eucharistie zusammengeführt¹³, des Gemeindepfarrers Pflichten bezüglich des Wortes sind in Canon 528, §1 dargelegt, während diejenigen, die sich auf die Sakramente beziehen, in §2 desselben Canons erklärt sind.

Buch III des Kodex ist ganz dem Dienst am Wort in seinen verschiedenen Formen gewidmet, während Buch IV auf die Sakramente konzentriert ist. Sie beide werden als Anwendungen der kirchlichen Aufträge des Lehrens und Heiligens betrachtet. Der wahre Dienst in der Kirche wird als ein aus dem Dienst am Wort entsprungener gesehen¹⁴. Diese besondere Form des Dienstes muß den wahren Grundsätzen des Evangeliums entspringen und nicht einfach einem Nachdruck auf verschiedene Anliegen, die gefördert werden sollen.

c. Charta der Grundrechte

Ein schöpferischer Aspekt des neuen Kodex ist der Akzent, der auf die Grundrechte in der Kirche gesetzt wird. Die Charta der Rechte wird – zusammen mit den entsprechenden Pflichten – in vier Abschnitten präsentiert: Die Pflichten und Rechte aller Gläubigen¹⁵, der Laien¹⁶, der Kleriker¹⁷ und der Ordensmitglieder¹⁸. Erst nach der Promulgation des Kodex wurde ein Abschnitt über die Rechte der Familie publiziert.

So wie bei jedem Gesetzesentwurf wird es einige Zeit brauchen, um zu erkennen, welchen praktischen Wert die Gesetze im Leben der Kirche haben werden. Sie werden wahrscheinlich das Werkzeug sein, wodurch der neue Kodex letztendlich einen Sinneswandel in vielen Bereichen kirchlichen Lebens zustandebringen wird.

d. Sorge für die Kultur

Es ist schwer, die verschiedenen kulturellen Faktoren zu berücksichtigen, denen die Kirche gegenübersteht, wenn sie die Botschaft von der Errettung aller Welt verkündet. Die Tatsache, daß irgendetwas Teil einer Kultur ist, macht es nicht notwendigerweise richtig oder falsch. Jeder dieser Faktoren muß individuell abgewogen und untersucht werden.

Einheimische Eigenart und Kultur müssen in Betracht gezogen werden, so daß sich neue Wege eröffnen, die zum Evangelium führen können¹⁹. Dies ist außerdem offensichtlich in der kulturellen Erziehung der Kinder²⁰ und in den verschiedenen Canones, die sich auf örtliches Brauchtum beziehen²¹.

Durch das Vorsehen von Möglichkeiten der örtlichen Anpassung entweder durch die Bischofskonferenz, den Diözesanbischof oder das einzelne Institut des geweihten Lebens erlaubt der Kodex viele Änderungen in sakramentalen und liturgischen Dingen, in der Diözesanorganisation und in der Ausbildung von Priester- und Laienamtskandidaten.

Im Laufe der Zeit wird es für die Kirche immer schwerer werden, ein universales Recht zu haben. Der Kodex von 1983 könnte wohl eines der letzten solcher Dokumente sein, die die Kirche haben wird, wenn sie wünscht, wahrhaft katholisch zu bleiben. Das Erwachen echter Selbstidentität in den jüngeren Kirchen wird zwangsläufig nach einem Modell für die Anpassung des kirchlichen Rechts an einzelne Situationen verlangen. Dennoch ist es selbst in solchen Kirchen, wo die Katholiken zahlenmäßig weniger sind, keine einfache Sache, sich darüber zu einigen, welche Punkte von allen generell als wahrhaftiger Ausdruck einer gegebenen Kultur akzeptiert werden.

Folglich würde zum Beispiel von einem «afrikanischen» oder «südafrikanischen» Verständnis von Ehe zu sprechen bedeuten, die komplexen Realitäten der Region zu ignorieren. Die Sorge für die Kultur ist besonders evident in den Canones über die Ehe, welche allgemeine Ausdrücke benutzen, um grundlegende Ausrichtungen zu beschreiben. Solche Ausdrücke wie «das Wohl der Ehegatten» und «die Partnerschaft für das ganze Leben» und «der unauflösliche Bund» können unterschiedliche praktische Anwendung in verschiedenen Kulturen finden.

e. Die Betonung der Sendung

Viele Canones beziehen sich auf den Auftrag Christi als etwas, das der Kirche anvertraut ist. Der dreifache Auftrag des Lehrens, Heiligens und Dienens liefert auch einen grundlegenden Raster für die verschiedenen Bücher des Kodex.

Wegen der Taufe und der sich daraus ergebenden Mitgliedschaft im Volke Gottes ist der einzelne berufen, die Sendung auszuüben, die der Kirche in der Welt zu erfüllen aufgetragen wurde²². In einem sehr bezeichnenden Perspektivenwandel entspringt die Berufung zum Apostolat den Sakramenten der Taufe und Firmung²³; unter der früheren Gesetzgebung stammte die Autorität in der Kirche von dem Sakrament der Weihe und verlieh der Kirche so ein klerikales Aussehen.

Eine ähnliche Schwerpunktverlagerung wird in den Normen über die Ausübung von Vollmacht – des königlichen Auftrags – festgestellt, welche nun als Dienst dargestellt wird²⁴. Statt einer herrscherlichen Stellung über Personen, die als Untergebene betrachtet werden, verlangt der Kodex eine Haltung voll der Achtung für andere, die auf deren Würde beruht²⁵.

f. Geweihtes Leben

Eine der größten Schwierigkeiten, denen die Kommission begegnete, bestand darin, für geweihtes Leben ein Gesetz zu entwerfen, welches das Charisma eines jeden Instituts zu schützen und zu vergrößern vermöchte. Obwohl einzelne Canones nicht immer allen Erwartungen entsprechen, ist dennoch an jedes Institut die Herausforderung gestellt, sein Erbgut²⁶ und sein Charisma zu identifizieren und dann getreulich zu wahren.

Viele Institute werden nicht fähig sein, sich darüber zu einigen, worauf ihr wesentliches Charisma gegründet ist, aber das ist kein Fehler des Gesetzes. Institute, die nicht so handeln können, haben keine Überlebenschance. Die Tatsache, daß viele Canones auf das spezielle Gesetz des Instituts verweisen, verhindert eine Nivellierung zwischen den Gemeinschaften, die der Kodex von 1917 unbeabsichtigt begünstigte. Was jedoch von größter Wichtigkeit sein wird, ist, daß jedes Institut deutlich seine Natur identifiziert und dementsprechend seinen Lebensstil abstimmt. Man könnte jedoch fragen, ob die Kriterien des Kodex, die jeden Typ eines Insti-

tuts (ob Ordensgemeinschaft oder Säkularinstitut) bestimmen, geeignet und nicht zu streng sind. Trotzdem ist die neue Gesetzgebung für Institute des geweihten Lebens allgemein weit besser als das, was früher gültig war. Sie bietet jedem Institut eine faszinierende Herausforderung, festzulegen, was es der einzelnen Kirche anzubieten hat.

g. Finanzielle Verwaltung

Das Vermögensrecht der Kirche, besonders Buch V, ist wesentlich überarbeitet worden, um nicht nur die verschiedenen Zivilgesetze, die in einem Gebiet vorliegen, sondern auch neue Wege der finanziellen Organisation zu berücksichtigen.

Sowohl der Bischof wie der Gemeindepfarrer müssen von den allgemeinen Pflichten der alltäglichen Verwaltung entlastet werden, damit sie ihren Eifer Wort und Sakrament widmen können. Zum Beispiel gibt die detaillierte Beschreibung der Gemeindepfarrerpflichten²⁷ keinen Hinweis auf finanzielle Angelegenheiten.

In Buch V zeigt sich auch eine besondere Sorge um Rechtlichkeit, Respekt vor der Stifterintention und Sorge um die Einhaltung des einschlägigen Zivilrechts. Diese Sorge ist von besonderer Wichtigkeit, weil die Glaubwürdigkeit der Verlautbarungen der Kirche in solchen Angelegenheiten zu einem großen Teil davon abhängt, was sie selbst tut.

3. Punkte, die nochmaliger Erwägung bedürfen

Obwohl es viele positive Züge im Kodex gibt, die die negativen bei weitem aufwiegen, bleiben trotzdem mehrere Punkte, die verbessert werden könnten. Wir können nur kurz einige wenige erwähnen.

a. Kompromisse und Doppeldeutigkeiten

Wenn es für das Recht auch nahezu unmöglich war, Streitpunkte zu entscheiden – besonders jene, die einer sich noch im Entstehungsprozeß befindenden Theologie entspringen – werden einige Canones, die notgedrungenweise Kompromisse sind, mehr Fragen aufwerfen als lösen.

Am wichtigsten von diesen ist c. 129, §2: Laien dürfen gemäß den Rechtsnormen bei der Ausübung von Leitungsgewalt *mitwirken*. Ob-

wohl der Kodex ansonsten von der Berufung zur Mission, die der Taufe entspringt, spricht²⁸, bewahrt er noch in vielen Bereichen, wo dies nicht nötig wäre, ein klerikales Image. Schon bald aber können Ereignisse den «Buchstaben des Gesetzes» einholen und ihn ziemlich belanglos machen.

Ein anderes Beispiel für einen Kompromiß ist in der Exklaustration von Ordensmitgliedern²⁹ gegeben. In so einer wichtigen Sache ist das Recht enttäuschend unbestimmt. Eine bemerkenswerte Inkonsequenz stellt sich heraus, wenn es heißt, daß alle Kleriker zu vollkommener Enthaltbarkeit und Zölibat verpflichtet seien³⁰; für verheiratete Diakone, die ebenfalls Kleriker sind, wurde hier keine Ausnahme gemacht.

b. Beziehungen zu anderen Riten und Kirchen

Der Kodex hat interessante Fortschritte in der Frage nach den Beziehungen zu anderen Kirchen gemacht. Jedoch gibt es immer noch eine Zahl von Doppeldeutigkeiten. Zum Beispiel entstehen einige überraschende Konsequenzen aus der Anerkennung der orthodoxen Form der Eheschließung: Eine Eheschließung zwischen einem östlichen Katholiken, der nicht Untergebener eines römisch-katholischen Bischofs ist, und einem orthodoxen Christen soll nicht gültig sein, wenn sie von einem katholischen Bischof des lateinischen Ritus zelebriert wird, obwohl dieselbe gültig wäre, wenn sie vor einem orthodoxen Priester, der nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, geschlossen würde³¹.

c. Laienengagement in Konzilien und Synoden

Obwohl der Kodex voraussetzt, daß Laien zu Konzilien und Synoden eingeladen werden können – und das ist eine ausgezeichnete Verbesserung –, spricht er von solchen Laien immer noch in ziemlich herablassenden Worten. Erwähnt werden Laien von «hervorragender Integrität», «Redlichkeit des Lebens», «gutem Ruf», «über jeden Verdacht erhaben»³². Dasselbe hätte auch auf Kleriker und Ordensleute angewendet werden sollen. Außerdem – ist es noch angemessen, daß der Kodex die Laienbeteiligung nicht nachdrücklich unterstützt?

Während fortgefahren wird, kundzutun, daß wir das Volk Gottes sind – mit grundsätzlicher Gleichheit der Würde und Tätigkeit³³ – bleibt die

Art der Wirksamkeit einer klerikalen Sicht verhaftet. Es gibt Öffnungen, aber sie sind noch vorsichtig. Die Bildung von Pastoralräten³⁴ ist freigestellt; die Möglichkeit der Laienmitgliedschaft in Ausschüssen ist offen³⁵; Laienengagement geschieht manchmal nur im Notfall³⁶.

d. Frauen im Kirchenrecht

Beachtliche Fortschritte wurden in Hinsicht auf die Situation der Frauen im Kirchenrecht gemacht – ohne Berücksichtigung der Frage der Weihe, welche eher eine theologische als eine kanonische ist. Aber es gibt immer noch Canones, die schwer zu rechtfertigen sind.

Zum Beispiel ist es schwer, die Beibehaltung der Regel zu rechtfertigen, daß Frauen nicht geeignet seien für die Dienste des Lektors und des Akolythen³⁷. Auf der anderen Seite spricht der Kodex dafür, daß weibliche Laien sich dem Dienst in der Diözesankirche weihen³⁸, aber kein ähnlicher Ritus besteht für einen Mann, der sein Leben auf diese Weise zu weihen wünschte, ohne daß er in den Klerus oder in ein Institut des geweihten Lebens einträte.

Der Canon über Entführung³⁹ hätte überarbeitet werden können, um sowohl Männer wie Frauen zu umfassen, besonders in Fällen von Verführung.

Die Strukturen der Laieninstitute des geweihten Lebens (sowohl für Männer wie auch für Frauen) werfen immer noch Fragen bezüglich der Zuständigkeit der Ortsordinarien auf. Hier kommt eine Abhängigkeit zum Ausdruck, die zu einem zukünftigen Datum nochmals untersucht werden könnte.

e. Prozesse

Viele betrachten Buch V über Prozesse zweifellos als den unbefriedigendsten Teil des neuen Kodex. Die Canones geben viele Beispiele für Maßlosigkeit («*overkill*»)⁴⁰. Man kann fragen, ob die Kirche wirklich Ehenichtigkeitsprozesse anstrengen will, ungeachtet des Rechts aller Katholiken, daß ihr Personenstand anerkannt wird⁴¹. Viele fürchten, daß diese Haltung teilweise die Wirkung haben wird, zu außergerichtlichen «Lösungen» zu führen – eine Tatsache, die weit willkürlicher sein könnte, als irgendeiner der sogenannten «Mißstände», die die Kommission ansprechen wollte.

f. Verwaltungsgerichte

Obwohl der Kodex von der Möglichkeit von Verwaltungsgerichten spricht, schreibt er sie nicht verbindlich vor⁴². Wo diese nicht eingerichtet werden, kann man fragen, welche Rechtshilfe für Katholiken, die sich in der Wahrnehmung ihrer Rechte geschädigt fühlen, existiert. Es dürfte nicht überraschen, wenn man sähe, daß sie ihre Beschwerden vor Zivilgerichte tragen, um sie dort entscheiden zu lassen.

g. Ordensmitglieder

Trotz positiver Züge im Gesetzbuch für die Institute des geweihten Lebens gibt es noch unrealistische Erwartungen hinsichtlich der Führung des Gemeinschaftslebens. Viele Ordensmitglieder sind wegen der Anforderungen des Apostolats einfach nicht fähig, in Gemeinschaft zu leben. Das Gesetz hätte in dieser Hinsicht und mit Blick auf das Fernbleiben vom Noviziat sicher flexibler sein können.

Die Weise, wie der evangelische Rat des Gehorsams dargestellt wird, eröffnet mehrere Fragen⁴³. Ist es möglich, zu geloben, sich zu verpflichten, seinen Willen den rechtmäßigen Oberen zu *unterwerfen*? Es wäre vorzuziehen gewesen, von «die Befehle solcher Oberen *befolgen*» zu sprechen, ohne in die Sphäre des Forum Internum zu dringen.

h. Die Rolle von Bischofskonferenzen

Ein möglicher Gewinn des neuen Kodex könnte in der Bedeutung liegen, die örtlichen Entscheidungen, besonders denen der Bischofskonferenzen, gegeben wird. Dennoch, wenn eine Konfe-

renz nicht fähig ist zu handeln oder es nicht will, werden viele Dinge in der Schwebe bleiben. Die Bedingung, daß Dekrete der Konferenz vom Heiligen Stuhl überprüft werden, könnte als unnötige Zentralisierung gesehen werden⁴⁴.

Schlußbemerkung

Diese Übersicht über Tendenzen des neuen Kodex und über einige mögliche Schwachpunkte zeigt, glaube ich, daß zu diesem besonderen Zeitpunkt im Leben der Kirche der Kodex eine Verbesserung gegenüber der früheren Gesetzgebung ist. Aber er löst nicht alle offenstehenden Probleme.

Wir hätten mit gutem Recht auf etwas Besseres gehofft, aber es wäre unrealistisch gewesen, von der Kirche zu erwarten, daß sie äußerst schnell handelt. Unzweifelhaft wird es einen Drang nach Veränderungen in den Gesetzen geben, wenigstens in bestimmten Punkten. Aber bevor irgendeine bedeutsame Korrektur stattfinden könnte, würde dies vermutlich ein Konzil oder etwas ähnliches erfordern.

Was jetzt wahrscheinlich am meisten zählt, ist für alle mit der Anwendung des Kodex verknüpft, um so das Äußerste ihrer Möglichkeiten wahrzunehmen, indem sie jeden Weg, den der Kodex eröffnet, nutzen. Wenn die Erfahrung dann positiv ausfällt, wird es leichter sein, auf eine weitere Veränderung in einigen der Canones zu drängen. Inzwischen haben wir für diejenigen, die es anzuwenden wünschen, ein pastorales Instrument verfügbar, das uns befähigt, zu beurteilen, wohin wir gehen und vor allem: woher wir gekommen sind.

Das oberste Gesetz ist das Heil der Seelen; dies wird unbedingt und letzten Endes siegen.

¹ Vgl. Lumen Gentium 27.

² Vgl. cc. 204, § 2 und 369.

³ c. 369.

⁴ c. 749.

⁵ Vgl. cc. 204, 492, 918.

⁶ c. 96.

⁷ c. 205.

⁸ c. 844.

⁹ c. 1331.

¹⁰ Vgl. c. 1117.

¹¹ c. 836.

¹² c. 213.

¹³ c. 369.

¹⁴ c. 528, § 1.

¹⁵ cc. 208–223.

¹⁶ cc. 224–231.

¹⁷ cc. 273–289.

¹⁸ cc. 662–672.

¹⁹ c. 787.

²⁰ c. 1136.

²¹ Vgl. cc. 396, § 2; 423, § 1; 1076.

²² c. 204.

²³ c. 225.

²⁴ c. 618.

²⁵ AaO.

²⁶ c. 578.

²⁷ cc. 528–529.

²⁸ cc. 104, 155.

²⁹ c. 687.

³⁰ c. 277.

³¹ cc. 1109, 1127.

³² S. cc. 483, 1064, 1424, 1435.

FRANCIS MORRISEY

1936 in Charlottetown (Prince Edward Island, Kanada) geboren. Mitglied der Gesellschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. 1961 zum Priester geweiht. Studien an der Universität Ottawa und der Saint Paul University. Lizentiat in Philosophie und Theologie. Magister in Religionswissenschaften, Doktorat im Kanonischen Recht. 1972–1984 Dekan der Fakultät für Kanonisches Recht der Saint Paul University, Ottawa. Derzeit Professor für Kanonisches Recht an derselben Universität. Zeitweise auch Präsident der Canadian Canon Law Society. Veröffentlichungen: Zahlreiche Beiträge in verschiedenen Periodica, vor allem zu den Themenbereichen Kirchenrecht und kanadische Kirchengeschichte. Ehrenmitglied auf Lebenszeit der Gesellschaften für Kanonisches Recht von Amerika, Kanada, Großbritannien und Irland, Australien und Neuseeland. Anschrift: Saint Paul University, 223 Main Street, Ottawa K1S 1C4, Kanada.

- ³³ c. 208.
- ³⁴ cc. 511, 536.
- ³⁵ Vgl. c. 492.
- ³⁶ Vgl. cc. 517, 861, 1112, 1421.
- ³⁷ c. 230.
- ³⁸ c. 604.
- ³⁹ c. 1089.
- ⁴⁰ S. cc. 1598, 1673, 1689.
- ⁴¹ cc. 1400, 1445, 1492, 1691.
- ⁴² Vgl. c. 1733.
- ⁴³ c. 601.
- ⁴⁴ c. 455.

Aus dem Englischen übersetzt von Astrid Dehé